

**Vereinbarung zur  
Gründung  
des  
Center for Mind, Brain and Behavior  
(CMBB)  
der Philipps-Universität Marburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Die Philipps-Universität Marburg und die Justus-Liebig-Universität Gießen schließen zur Gründung des „Center for Mind, Brain and Behavior“ gemäß § 47 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482) die nachfolgende Vereinbarung:

**§ 1 Aufgaben**

(1) Das „Center for Mind, Brain and Behavior“ (CMBB) ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Philipps-Universität Marburg (UMR) und der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) im Forschungscampus Mittelhessen (FCMH) gemäß § 47 Satz 2 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 18. Dezember 2017.

(2) Im CMBB wirken Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Fachbereichen beider Universitäten zu interdisziplinären Forschungen zusammen. Beteiligt sind einschlägige Disziplinen, insbesondere Psychologie, Neurowissenschaften, Biologie, Medizin, Pharmazie, Physik und Informatik.

(3) Das CMBB hat die folgenden Aufgaben:

1. Das CMBB unterstützt interdisziplinäre Forschungsvorhaben zu Fragestellungen im Bereich Mind, Brain and Behavior.
2. Das CMBB unterstützt die Lehre, den wissenschaftlichen Nachwuchs und den Wissenstransfer in die Gesellschaft.

3. Das CMBB fördert die Vernetzung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern beider Universitäten, die zu Fragen im Bereich Mind, Brain and Behavior forschen, und die Intensivierung von Drittmittelaktivitäten.
4. Das CMBB unterstützt den Aufbau und Ausbau internationaler Kooperationen.
5. Das CMBB unterstützt translationale Ansätze und Prozesse, die der Überführung von Erkenntnissen aus der Grundlagenforschung in Anwendungen z.B. in medizinischen und medizintechnischen, pharmazeutischen und psychotherapeutischen Bereichen dienen.
6. Das CMBB positioniert sich als Partner der Industrie in der einschlägigen Forschung und Entwicklung.
7. Das CMBB unterstützt zur Erleichterung weiterer Forschungen und zur langfristigen Qualitätssicherung beim Forschungsdatenmanagement die Orientierung an den geltenden Standards und Leitlinien insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten (*'accessibility'*) sowie der nachhaltigen Datensicherung (*'long-term archiving'*).

(4) Das CMBB informiert regelmäßig über seine Forschungsergebnisse, sowohl in wissenschaftlichen Fachpublikationen als auch in allgemeinen Publikationsorganen.

## § 2 Organisation

(1) Das CMBB hat folgende Gremien und Organe:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Direktorium,
3. die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor,
4. den Zentrumsrat und
5. die Sektionen, sofern diese gemäß § 8 eingerichtet werden.

(2) Die Einrichtungen und Angebote des geplanten *Career Center The Adaptive Mind* stehen den Mitgliedern des CMBB offen.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliederversammlung**

- (1) Die Gründungsmitglieder des CMBB werden von den Präsidien der UMR und JLU benannt.
- (2) Weitere Personen neben den in Absatz 1 genannten können ihre Mitgliedschaft im CMBB beantragen, sofern ihre wissenschaftliche Ausrichtung der des CMBB entspricht; über den Antrag entscheidet das Direktorium.
- (3) Die Mitgliedschaft endet entweder auf Antrag des Mitglieds oder mit Wegfall der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen. Das Ende der Mitgliedschaft stellt das Direktorium fest.
- (4) Wirken Mitglieder im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 nicht aktiv im CMBB mit, ohne dafür stichhaltige Gründe zu haben, kann das Direktorium nach erfolgter Anhörung und nach Zustimmung des Präsidiums der entsendenden Hochschule ihre Mitgliedschaft für beendet erklären.
- (5) Die Mitglieder kommen mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung zusammen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

### **§ 4 Direktorium**

- (1) Dem Direktorium gehören als Mitglieder an:



1. jeweils drei Professorinnen oder Professoren der UMR und JLU, wobei höchstens zwei Mitglieder dem gleichen Fachgebiet der sie entsendenden Universität angehören dürfen.
2. jeweils eine Person aus der JLU und UMR, die die Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder vertreten,
3. eine Person, die die Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt sowie
4. zwei Personen aus der Gruppe der Studierenden, die die Gruppe der Studierenden einschließlich der studentischen Hilfskräfte vertreten, je eine aus der UMR und der JLU.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden jeweils zusammen mit ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter von den im CMBB tätigen Mitgliedern ihrer Gruppe in einer Mitgliederversammlung im Wege der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Zu der Mitgliederversammlung lädt das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied ein, zur Gründungsversammlung der Vorsitzende des Direktoriums des FCMH. Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Personen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die in Absatz 1 Nr. 4 genannte Person für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist möglich.

(3) Sind die Leiterinnen oder Leiter von Sektionen gemäß § 8 nicht gemäß Absatz 1 oder 2 im Direktorium vertreten, so gehören sie dem Direktorium mit beratender Stimme an.

### **§ 5 Aufgaben und Beschlüsse des Direktoriums**

(1) Das Direktorium ist zuständig für alle Angelegenheiten des CMBB von wesentlicher Bedeutung, für die nicht die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Direktoriumsmitglieds oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnung der JLU Gießen oder die der UMR oder diese Ordnung bestimmt ist. Es tritt mindestens einmal in jedem Semester zusammen.

(2) Das Direktorium hat die folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes, des stellvertretenden Geschäftsführenden Direktoriumsmitgliedes sowie der Leiterinnen und Leiter der Sektionen gemäß § 8 Absatz 3;
2. die Regelung der Benutzung von Einrichtungen des CMBB;
3. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und Koordination von Forschungsaufgaben;
4. Verabschiedung des Haushaltsplans;
5. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Sektionen;
6. die Aufnahme neuer Mitglieder;
7. die Feststellung der Beendigung von Mitgliedschaften;
8. Diskussion und Verabschiedung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des CMBB und
9. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Gremien und Organe des CMBB.

(3) Das Direktorium ist beschlussfähig, wenn zu seinen Sitzungen ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Das Direktorium kann Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben einsetzen.

## **§ 6 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor**

(1) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor (das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied) und ihr oder sein Stellvertreter oder ihre oder seine Stellvertreterin werden aus dem Kreis der dem Direktorium angehörenden Professorinnen und Professoren durch das Direktorium für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und zwar alternierend ein Mitglied der JLU und der UMR, beginnend mit der UMR. Das stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied darf nicht der Hochschule angehören, der das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied angehört. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des

Direktoriums auch der Mehrheit der diesem als Mitglieder angehörenden Professorinnen und Professoren.

(2) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied leitet und verwaltet das CMBB. Es ist für alle Angelegenheiten des CMBB zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Direktoriums oder eine andere Zuständigkeit durch Gesetz, die Grundordnungen der JLU und UMR oder diese Ordnung bestimmt ist. Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fällt, unaufschiebbar zu erledigen und kann das Direktorium nicht alsbald zu einer Sitzung zusammentreten oder war eine Sitzung nicht beschlussfähig, kann das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vorläufige Maßnahmen treffen; die Mitglieder des Direktoriums sind unverzüglich zu unterrichten.

(3) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied beruft die Sitzungen des Direktoriums ein und leitet sie, zur Gründungsversammlung lädt der Vorsitzende des Direktoriums des FCMH ein. Es bereitet die Beschlüsse des Direktoriums vor und vollzieht sie. Es lädt mindestens einmal jährlich zur Mitgliederversammlung ein und leitet diese.

(4) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied legt dem Direktorium jedes Jahr einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des CMBB und einen Bericht über die finanzielle Situation des CMBB vor und leitet ihn nach Zustimmung des Direktoriums an den Zentrumsrat weiter. Es informiert die Öffentlichkeit über die Arbeit des CMBB.

(5) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird bei Verhinderung durch das stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied vertreten.

(6) Das Geschäftsführende Direktoriumsmitglied wird in der Leitung und Verwaltung des CMBB durch das stellvertretende Geschäftsführende Direktoriumsmitglied sowie die Leiterinnen und Leiter der Sektionen, sofern diese eingerichtet werden, unterstützt. Zur weiteren Unterstützung kann das Direktorium eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, sie oder er nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsführung wird darüber hinaus auch durch die Geschäftsstelle des FCMH unterstützt.



## **§ 7 Zentrumsrat**

(1) Am CMBB wird ein Zentrumsrat gebildet. Der Zentrumsrat beaufsichtigt und begleitet die Arbeit des CMBB, er nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht und jährlichen Finanzbericht gemäß § 6 Absatz 4 entgegen und erteilt aufgrund dessen dem Direktorium Hinweise und Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des CMBB. Er ist über die Sitzungen des Direktoriums zu informieren und seine Mitglieder können an diesen beratend teilnehmen.

(2) Der Zentrumsrat besteht aus dem Direktorium des FCMH, mit der Maßgabe, dass nur dessen universitäre Mitglieder Stimmrecht besitzen.

## **§ 8 Sektionen**

(1) Das CMBB kann eine Gliederung in Sektionen vornehmen.

(2) Über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Sektionen entscheidet das Direktorium auf Vorschlag der Mitgliederversammlung.

(3) Die Sektionsleiterinnen und -leiter werden auf Vorschlag der jeweiligen Sektion für die Dauer von zwei Jahren durch das Direktorium gewählt.

## **§ 9 Finanzierung**

Die Finanzierung der Arbeit des CMBB erfolgt durch Haushaltsmittel, die dem CMBB und seinen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durch die JLU und UMR zugewiesen werden, sowie durch Einwerbung von Drittmitteln und Spenden.

## **§ 10 Evaluierung des CMBB, Beendigung**

- (1) Die vom CMBB geleistete Arbeit wird nach fünf Jahren evaluiert. Die Präsidien bestimmen die Gutachterinnen und Gutachter.
- (2) Bei der Auflösung des CMBB entscheiden die Präsidien über die künftige Verwendung der Personal- und Sachmittel.
- (3) Sollte eine Hochschule das gemeinsame CMBB auflösen wollen, so kann dieses von der verbleibenden Hochschule fortgeführt werden. Für diesen Fall streben die Hochschulen einvernehmliche Lösungen an, die insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung von gemeinsamen Projekten und Promotionsvorhaben gewährleisten.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vereinbarung haben der Senat der UMR am 24.01.2018 und der Senat der JLU am 07.02.2018 sowie das Präsidium der UMR am 16.01.2018 und das Präsidium der JLU am 16.01.2018 zugestimmt. Mit Beschluss vom oben genannten Datum haben die Senate von UMR und JLU beschlossen, für den Fall des Abschlusses dieser Vereinbarung diese in ihren jeweiligen Verkündungsblättern als Satzung des „Center for Mind, Brain and Behavior (CMBB)“ zu veröffentlichen.
- (2) Neben den Gründungsmitgliedern nach § 3 Absatz 1 sind die Mitglieder des Marburg Center for Mind, Brain and Behavior und die Gründungsmitglieder des geplanten Exzellenzclusters „The Adaptive Mind“ Gründungsmitglieder des CMBB.



## § 12 Inkrafttreten

Die Satzung für das „Center for Mind, Brain and Behavior (CMBB)“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der UMR (AM) und den Mitteilungen der Universität Gießen (MUG) in Kraft.

Ort: Gießen

Datum: 2.3.2018

Krause

Prof. Dr. Katharina Krause

Präsidentin UMR

Ort: Gießen

Datum: 2.3.18

Mukherjee

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident JLU